



A Standesamt

1871/1872

1871/1872

1873  
Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Neersen während Jan. Blatt  
des Jahres tausend achthundert acht und zwanzig bestimmte, und zwei  
Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Quitz von  
Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

den 6ten Decemb 1827.

N.º 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Neersen Kreis Gladbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Jahren, den vierten  
Februar Abends fünf Uhr, erschienen vor mir Friedrich  
Wilhelm Kanner-Schmid Bürgermeister von Neersen als Beamten  
des Personen-Standes, der Johann Peter Rums,  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Neersen, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Erster wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Christian Heinrich  
Rums, und der Anna Christina Wücher, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Anna Johanna Tütges, acht und zwanzig  
Jahre alt, geboren zu Neersen Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Erster, wohnhaft zu Neersen Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Thomas Tütges  
Anna Catharina Wörschen wohnhaft zu Neersen  
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neersen Statt gehabt haben, nemlich die erste  
am sechszehnten und die andere am zweiten  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der Eheschließenden Personen habe.

*[Faded handwritten text, likely a continuation of the legal notice or a correction.]*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Peter Rums und Anna Johanna Tütges  
Rums hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Gerth  
Wihlen zwei Jahre alt, Standes Erster zu Neersen  
wohnhaft, welcher ein Schwager des Jacob Kapper  
zwei Jahre alt, Standes Erster  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Schwager des  
Friedrich Kapper zwei Jahre alt, Standes Erster  
zu Neersen wohnhaft, welcher ein Schwager des  
und des Ludwig Beck zwei Jahre alt,  
Standes Erster zu Neersen wohnhaft, welcher ein Schwager  
des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*[Faded handwritten text, likely names of witnesses or officials.]*  
Johann Peter Gerth Ludwig Beck  
Jacob Kapper





N.º 11

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nürsen Kreis Halle Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den August, Mittwoch mittags sechs Uhr, erschienen vor mir Seibelges, Brigade Leutnant Bürgermeister von Nürsen als Beamten des Personen-Standes, der Dolph Kreben zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leutnant wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Joseph Kreben, gemeinnützig und der Barbara Hoje, wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Catharina Stöck, fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Tagelöhnerin, wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Carl Stöck, und der Maria Magdalena Hermann wohnhaft zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf, gemeinnützig und unmündig

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürsen Statt gehabt haben, nemlich die erste am sechszehnten, und die andere am achtzehnten August letztes Jahr daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Joseph Kreben fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf und Maria Catharina Stöck fünf und zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürsen Regierungs-Departement Düsseldorf

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Dolph Kreben und Maria Catharina Stöck hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Karl Stöck zwanzig Jahre alt, Standes Koch, zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt franz Roman fünf und zwanzig Jahre alt, Standes Landschreiber zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt Wilhelm Stöck zwanzig Jahre alt, Standes Tagelöhner zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt Peter Roman zwei und zwanzig Jahre alt, Standes Landschreiber, zu Nürsen wohnhaft, welcher ein Bekannter des neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Dolph Kreben J. Stöck franz Roman  
Seibelges Peter Roman

Gemeinde Nürden Kreis Heilbrunn Regierungs-Departement von Stuttgart

Im Jahr tausend achthundert zwanzig und acht, den zweyten August, zwey Uhr, erschienen vor mir Katholus Bürgermeister von Nürden als Beamten des Personen-Standes, der Katholus Tagelsberg, zwey Jahre alt, geboren zu Dahlen, Regierungs-Departement Stuttgart, Standes Stamm wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Stuttgart, Sohn des Joseph Tagelsberg und der Maria Kläpper, wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Sibilla Catharina Rämmer, zwey Jahre alt, geboren zu Nürden Regierungs-Departement Stuttgart Standes Stamm, wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement Stuttgart, Tochter des Joseph Rämmer und der Anna Rämmer, wohnhaft zu Nürden Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nürden Stadt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten August zwey Uhr, und die andere am vierten August zwey Uhr, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Katholus Tagelsberg und Sibilla Catharina Rämmer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Joseph Rämmer zwey Jahre alt, Standes Stamm, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Joseph Rämmer zwey Jahre alt, Standes Stamm, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, des Joseph Rämmer zwey Jahre alt, Standes Stamm, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin, und des Joseph Rämmer zwey Jahre alt, Standes Stamm, zu Nürden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegattin; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Katholus Tagelsberg, Sibilla Catharina Rämmer, Joseph Rämmer, Joseph Rämmer, Joseph Rämmer, Joseph Rämmer

N.º 6

# Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Norden Kreis Glückburg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig am 10 September, Neun Uhr, erschienen vor mir Wolfgang Schubert Bürgermeister von Norden als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Möders zwanzig Jahre alt, geboren zu Norden, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes Leinwand wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Titus Möders, und der Anna Katharina Busch, wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Anna Christiana Troken, zwanzig Jahre alt, geboren zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand, wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Johann Troken, und der Anna Katharina Busch wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Norden Statt gehabt haben, nemlich die erste am 10 September, und die andere am 11 September, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Heinrich Möders und Anna Katharina Busch zwanzig Jahre alt, geboren zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf und Anna Christiana Troken zwanzig Jahre alt, geboren zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf Standes Leinwand wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf Tochter des Johann Troken und der Anna Katharina Busch wohnhaft zu Norden Regierungs-Departement Düsseldorf.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Heinrich Möders und Anna Christiana Troken hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Peter Troken zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Norden wohnhaft, welcher ein Opimus de neuen Ehegatt in, des Martin Troken zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Norden wohnhaft, welcher ein Opimus de neuen Ehegatt in, des Heinrich Leinwand zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand zu Norden wohnhaft, welcher ein Opimus de neuen Ehegatt in, und des Titus Möders zwanzig Jahre alt, Standes Leinwand, zu Norden wohnhaft, welcher ein Opimus de neuen Ehegatt in zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Wolfgang Schubert Martin Troken  
IKEL  
Scheiger

Gemeinde Neudorf Kreis Glücksburg Regierungs-Departement von Duiseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten Monat September Uhr, erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Hannemann Bürgermeister von Neudorf als Beamten

des Personen-Standes, der Johann Christian Totten, zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf, Regierungs-Departement Duiseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Neudorf, Sohn des Johann Totten, und der Sibilla Margaretha Toller, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Duiseldorf;

Und die Jungfrau Maria Gertrud Busch zwanzig Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Duiseldorf Standes Landmann, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Duiseldorf, Tochter des Schweigen Busch, und der Maria Catharina Schlicher wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement Duiseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Ermägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten September, und die andere am zweiten September, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen. In Ansehung der Urkunde des Reichsgrafen Primars Joseph Franz des Reichs (N. 20.) und der Urkunde des Reichsgrafen Theresia des Reichs (N. 31) für die Eheverbindung, ist die Eheverbindung am zweiten September d. j. in der Kirche zu Neudorf öffentlich und gültig durchgeführt worden.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Christian Totten und Maria Gertrud Busch hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Toller zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Kultur des neuen Ehegatt., des Richard Clöter zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Kultur des neuen Ehegatt., des franz. Merkens, zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Kultur des neuen Ehegatt., und des Johann. Adam Lorenz zwanzig Jahre alt, Standes Landmann, zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Kultur des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Cristian Totten

Michael Totten  
Mertens  
Franz

Im Druck zu Neudorf am 23. Oktober 1848  
Dr. J. H. Meyer







Insp. Blatt  
12 (C)

N.º Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Kreis Regierungs-Departement von

Im Jahr tausend achthundert , den  
Uhr, erschienen vor mir

Bürgermeister von als Beamten

des Personen-Standes, der Jahre alt, geboren zu , Regierungs-

Departement , Standes wohnhaft zu

Regierungs-Departement , Sohn des , wohnhaft zu

und der , wohnhaft zu

Regierungs-Departement ;

Und die Jungfrau

Jahre alt, geboren zu Regierungs-Departement

Standes , wohnhaft zu Regierungs-Departement

, Tochter des , und der

wohnhaft zu

Regierungs-Departement

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in

Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre

des Gemeinde-Hauses zu Statt gehabt haben, nemlich die erste

am , und die andere am

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir

kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu

willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-

gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut

vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander

eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen

des Gesetzes, daß

hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des

Jahre alt, Standes , zu

wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt , des

Jahre alt, Standes

zu wohnhaft, welcher ein de neuen Ehegatt ,

und des Jahre alt,

Standes , zu wohnhaft, welcher ein

de neuen Ehegatt zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen; so wie die neuen Eheleute,

diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	N.º	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
8	Hötschkes I. Theod mit A. Cath. Brückers	10. Novbr	3	Lingen Joh. Jac. Fr mit A. M. C. Kahren	14. Mai
9	Hupperk. Joh. W. mit Sil. Gerst. Birkmeyer	22. Novbr	1	Rams Joh. Pet. mit A. Gerst. Tatzel	11. Sept
2	Mordens I. W. W. mit M. Gerst. Schumacher	9. Sep	7	Totten Joh. Christ. mit M. Gerst. Busch.	2. Oct
6	Höders Joh. W. mit A. Glin. Tacke	26. Sept	5	Fogelberg. Cath. mit Sil. W. H. Bömer	22. Aug
4	Trichen. Dalab mit A. Cath. Hacke	9. Aug			

Gegenwärtiges zur Aufnahme der Heiraths-Urkunden der Gemeinde Nierßen während des Jahres tausend achthundert sieben und zwanzig bestimmte, und zwey Blätter enthaltende Register, ist durch Uns Präsidenten des Landgerichts zu Duffeldorf von Blatt zu Blatt, vom ersten bis zum letzten, mit Blattzahl und mit unserm Handzuge bezeichnet worden.

Duffeldorf den 10ten Decemb 1826.

N.º 1 Heiraths-Urkunde.

Gemeinde Nierßen Kreis Stadtbach Regierungs-Departement von Duffeldorf

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzig, den zweyten Februart erschienen vor mir Friedrich Spannschmeid Bürgermeister von Nierßen als Beamten des Personen-Standes, der Johann Jacob Busch zwey Jahre alt, geboren zu Nierßen, Regierungs-Departement Duffeldorf, Standes erbkun wohnhaft zu Nierßen Regierungs-Departement Duffeldorf, Sohn des Jacob Busch, gymnasiallehrer und der Katharina wohnhaft zu Nierßen Regierungs-Departement Duffeldorf;

Und die Jungfrau Katharina Delheid Kempkes, zwey Jahre alt, geboren zu Nierßen Regierungs-Departement Duffeldorf Standes erbkun, wohnhaft zu Nierßen Regierungs-Departement Duffeldorf, Tochter des Johann Kempkes und der Willibaldurina Hören wohnhaft zu Nierßen Regierungs-Departement Duffeldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nierßen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten und die andere am vierten Februart 1827, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen an beide seit am zweyten und vierten Februart 1827 in der Stadtkirche zu Nierßen öffentlich angehängt und gelesen haben und daß kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist;

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Johann Jacob Busch und Katharina Delheid Kempkes hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Gerhard Brück zwey Jahre alt, Standes erbkun zu Nierßen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt., des Johann Kuller zwey Jahre alt, Standes erbkun zu Nierßen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt., des Johann Kuller zwey Jahre alt, Standes erbkun zu Nierßen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt., und des Johann Kuller zwey Jahre alt, Standes erbkun zu Nierßen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Jacob Busch Johann Kuller  
Katharina Delheid Kempkes  
Johann Kuller  
Johann Kuller

Gemeinde *Sierden* Kreis *Quedlinburg* Regierungs-Departement von *Magdeburg*

In Jahr tausend achthundert *zwanzig* *zweihundert*, den *zweiten* *Februar* erschienen vor mir *Friedrich Wilhelm Humpel* Bürgermeister von *Sierden* als Beamten des Personen-Standes, der *Lorenz Brinkeln*

*zwanzig* *jauch* Jahre alt, geboren zu *Unterwiedergerode*, Regierungs-Departement *Quedlinburg*, Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Unterwiedergerode* Regierungs-Departement *Quedlinburg*, Sohn des *Bartholomäus Brinkeln* und der *Barbara Gaten*, wohnhaft zu *Unterwiedergerode* Regierungs-Departement *Quedlinburg*;

Und die Jungfrau *Gertrud Dorrel*, *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Sierden* Regierungs-Departement *Quedlinburg* Standes *Lehrer*, wohnhaft zu *Sierden* Regierungs-Departement *Quedlinburg*, Tochter des *Georg Dorrel* und der *Katharina Meller*, wohnhaft zu *Sierden* Regierungs-Departement *Quedlinburg*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Sierden* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweiten* *Februar* und die andere am *vierten* *Februar* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden des eheschließenden Personen *Lorenz Brinkeln* und *Gertrud Dorrel* so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Lorenz Brinkeln* und *Gertrud Dorrel* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind. Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Kaspar Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Kaspar Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Georg Dorrel* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, und des *Ludwig Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Lorenz Brinkeln* und *Gertrud Dorrel* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Kaspar Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Kaspar Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, des *Georg Dorrel* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, und des *Ludwig Brück* *zwei* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Sierden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* des neuen Ehegattens, zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Lorenz Brinkeln*  
*Gertrud Dorrel*  
*Kaspar Brück*  
*Georg Dorrel*  
*Ludwig Brück*  
*Kaspar Brück*  
*Georg Dorrel*  
*Ludwig Brück*



Gemeinde Mersen Kreis Stadtsach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten Februar  
erschiene vor mir Friedrich Wilhelm Bürgermeister von Nieder  
als Beamten des Personen-Standes, der Neuborn Lambert  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Nieder, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Lobau wohnhaft zu Nieder  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Cornelius Lambert  
zwanzig, und der Margaretha wohnhaft zu  
Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Barbara zwanzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Lobau, wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Wilhelm Lambert Lobau und der  
Augusta Laur wohnhaft zu Dülken  
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Nieder Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
November, und die andere am zweiten  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mit  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen von  
dem Standes Lobau zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf  
und der Barbara zwanzig Jahre alt, geboren zu Düsseldorf Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Lobau wohnhaft zu Nieder Regierungs-Departement Düsseldorf  
und der Augusta Laur wohnhaft zu Dülken Regierungs-Departement Düsseldorf  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Lambert Neuborn und Barbara zwanzig hierdurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Matthias Lambert  
zwanzig Jahre alt, Standes Lobau zu Nieder  
wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des Matthias  
Neuborn zwanzig Jahre alt, Standes Lobau  
zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegatt, des  
Lambert Neuborn zwanzig Jahre alt, Standes Lobau  
zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattin,  
und des Matthias Lambert zwanzig Jahre alt,  
Standes Lobau zu Nieder wohnhaft, welcher ein Zeuge  
des neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Barbara zwanzig  
Lambert Neuborn  
Matthias Lambert  
Matthias Lambert  
Matthias Lambert  
Matthias Lambert

Gemeinde Kirchen Kreis St. Gallen Regierungs-Departement von Dessau

Im Jahr tausend achthundert zwey und zwanzigsten, den zwey und zwanzigsten Tag  
erschieden vor mir Friedrich Wilhelm Kanner mit Bürgermeister von Kirchen  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Walters Sachs  
Jahre alt, geboren zu Kirchen, Regierungs-  
Departement Dessau, Standes zweyter wohnhaft zu Kirchen  
Regierungs-Departement Dessau, Sohn des  
und der Anna Catharina Walters, wohnhaft zu  
Kirchen Regierungs-Departement Dessau;

Und die Jungfrau Anna Catharina Walters  
Jahre alt, geboren zu Kirchen Regierungs-Departement Dessau  
Standes zweyter, wohnhaft zu Kirchen Regierungs-Departement  
Dessau, Tochter des Christiana Walters Sachs, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement Dessau.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Kirchen Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
Tag zwey und zwanzigsten, und die andere am zweiten Tag zwey und zwanzigsten  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der beiden Personen  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Walters Sachs und Anna Catharina  
Walters hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Walters  
zwey und zwanzigsten Jahre alt, Standes zweyter, zu Kirchen  
wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des Johann Walters  
Sachs zwey und zwanzigsten Jahre alt, Standes zweyter  
zu Kirchen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens, des  
Christiana Walters Sachs Jahre alt, Standes zweyter  
zu Kirchen wohnhaft, welcher ein Zeuge des neuen Ehegattens,  
und des Johann Walters Sachs Jahre alt,  
Standes zweyter, zu Kirchen wohnhaft, welcher ein Zeuge  
des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Walters Anna Catharina Walters  
Johann Walters Anna Catharina Walters  
Johann Walters Anna Catharina Walters  
Johann Walters Anna Catharina Walters

Johann Walters, Anna Catharina Walters, Zeugen, Bürgermeister, Standesamt, Kirchen, St. Gallen, Dessau

*[Handwritten signature]*



Gemeinde *Nerden* Kreis *Stubbach* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zweizechzig* erschienen vor mir *Friedrich Wilhelm Kuppel* Bürgermeister von *Nerden* als Beamten des Personen-Standes, der *Ludwig Kübler* *von* *Nerden* Jahre alt, geboren zu *Nerden*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Erbknecht* wohnhaft zu *Nerden* Sohn des *Johann Christian Kübler* und der *Anna Maria Schmidt*, wohnhaft zu *Nerden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Und die Jungfrau *Maria Magdalena Gersharde* Jahre alt, geboren zu *Ordt* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Erbknecht* wohnhaft zu *Ordt* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Peter Gersharde* und der *Sibille Leipers* wohnhaft zu *Ordt* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Nerden* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zweyten* April, und die andere am *zweyten* April, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen *der Ludwig Kübler* *geboren* *am* *zweyten* *April* *in* *Nerden* *Regierungs-* *Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Erbknecht* *und* *der* *Maria Magdalena Gersharde* *geboren* *am* *zweyten* *April* *in* *Ordt* *Regierungs-* *Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Erbknecht* *und* *gesehen* *und* *gelesen* *und* *gegeben* *den* *zweyten* *April* *in* *Nerden* *Regierungs-* *Departement* *Düsseldorf* *Standes* *Erbknecht*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Ludwig Kübler* *und* *Maria Magdalena Gersharde* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Franz Hertel* *von* *Nerden* Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Nerden* wohnhaft, welcher ein *Wohnteiler* des neuen Ehegattens, des *Jacob Kuppel* *von* *Nerden* Jahre alt, Standes *Polizeirath*, zu *Nerden* wohnhaft, welcher ein *Wohnteiler* des neuen Ehegattens, des *Wilhelm Kuppel* *von* *Nerden* Jahre alt, Standes *Kriegsrath*, zu *Nerden* wohnhaft, welcher ein *Wohnteiler* des neuen Ehegattens, und des *Ludwig Kuppel* *von* *Nerden* Jahre alt, Standes *Erbknecht*, zu *Nerden* wohnhaft, welcher ein *Wohnteiler* des neuen Ehegattens zu feyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Handwritten signatures and notes at the bottom of the document.*

Gemeinde Mertzen Kreis Speyer Regierungs-Departement von Speyer

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Jahren, den zweyten Mai  
erschiene vor mir Friedrich Wilhelm Hannes Bürgermeister von Mertzen  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Wilhelm Neuenboren  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Speyer, Regierungs-  
Departement Speyer, Standes Baron wohnhaft zu Speyer  
Regierungs-Departement Speyer, Sohn des Johann Neuenboren Baron  
Neuenboren, und der Anna Catharina Neuenboren Baronin wohnhaft zu  
Speyer Regierungs-Departement Speyer;

Und die Jungfrau Anna Catharina Neuenboren Baronin  
zwey Jahre alt, geboren zu Mertzen Regierungs-Departement Speyer  
Standes Baronin, wohnhaft zu Mertzen Regierungs-Departement  
Speyer, Tochter des Johann Friedrich Neuenboren Baron und der  
Anna Catharina Neuenboren Baronin wohnhaft zu Mertzen  
Regierungs-Departement Speyer

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Speyer Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
Mai, und die andere am zweiten Mai.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der theilnehmenden Personen in Speyer  
am 20. März d. J. 8. d. Republik Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik  
Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik  
Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik  
Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik Speyer am 20. März d. J. 8. d. Republik  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Wilhelm Neuenboren Baron Anna Catharina Neuenboren Baronin  
Speyer hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Vorüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Neuenboren  
zwey Jahre alt, Standes Baron zu Mertzen  
wohnhaft, welcher ein Baron des neuen Ehegatten, des Johann Wilhelm Neuenboren  
zwey Jahre alt, Standes Baron  
zu Mertzen wohnhaft, welcher ein Baron des neuen Ehegatten, des  
Michael Neuenboren Baron zwey Jahre alt, Standes Baron  
zu Mertzen wohnhaft, welcher ein Baron des neuen Ehegatten,  
und des Joseph Neuenboren Baron zwey Jahre alt,  
Standes Baron, zu Mertzen wohnhaft, welcher ein Baron  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Michael Neuenboren Baron Joseph Neuenboren Baron

J. H. Neuenboren

Speyer

Gemeinde Neuse Kreis Glückbuck Regierungs-Departement von Diephdorp

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten Junij  
erschieden vor mir Johann Wilhelm Hamann Bürgermeister von Neuse  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Heinrich Hertel  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kurt, Regierungs-  
Departement Diephdorp, Standes Lehrer, wohnhaft zu Neuse  
Regierungs-Departement Diephdorp, Sohn des Johann Wilhelm Hamann  
Henrich Hertel, und der Katharina Elisabeth Hamann, wohnhaft zu  
Neuse Regierungs-Departement Diephdorp;

Und die Jungfrau Katharina Gottried Hamann  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Kurt Regierungs-Departement Diephdorp  
Standes Wirtin, wohnhaft zu Neuse Regierungs-Departement  
Diephdorp, Tochter des Johann Wilhelm Hamann, und der  
Elisabeth Elisabeth Hamann wohnhaft zu Kurt  
Regierungs-Departement Diephdorp

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neuse Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
Junij, und die andere am zweiten Junij  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Johann Heinrich Hertel  
Katharina Elisabeth Hamann

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Heinrich Hertel und Katharina  
Gottried Hamann hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Engelbert Darré  
zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer, zu Neuse  
wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatt., des Lorenz Guntzel  
Johann Guntzel Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Neuse wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatt., des  
Heinrich Hüper, zwanzig Jahre alt, Standes Lehrer  
zu Neuse wohnhaft, welcher ein Lehrer des neuen Ehegatt.,  
und des Ludwig Bork, zwanzig Jahre alt,  
Standes Lehrer, zu Neuse wohnhaft, welcher ein Lehrer  
des neuen Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Engelbert Darré Lorenz Guntzel Heinrich Hüper Ludwig Bork  
Johann Guntzel Katharina Gottried Hamann  
Johann Wilhelm Hamann

Gemeinde Murden Kreis Glücksbach Regierungs-Departement von Lispeldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig fünf, den zweizehnten September  
erschieden vor mir Wilhelm Haunisch Bürgermeister von Murden  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Lorenz Troker  
zwanzig fünf Jahre alt, geboren zu Murden, Regierungs-  
Departement Lispeldorf, Standes Murden wohnhaft zu Murden  
Regierungs-Departement Lispeldorf, Sohn des Johann Peter Troker  
und der Elisabeth Geibel wohnhaft zu Murden  
Regierungs-Departement Lispeldorf;

Und die Jungfrau Maria Sibilla Ruth  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Schnefahn Regierungs-Departement Lispeldorf  
Standes Schnefahn, wohnhaft zu Schnefahn Regierungs-Departement  
Lispeldorf, Tochter des Johann Peter Ruth und der  
Christina Dreier wohnhaft zu Schnefahn  
Regierungs-Departement Lispeldorf;

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Ewägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Murden Schnefahn Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten  
September, und die andere am zweiten September  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen in Murden  
Das Murden'sche Geburts-Register der Gemeinde Schnefahn Lispeldorf und in Schnefahn  
Das Murden'sche Geburts-Register 22 Jahr 1804 gab an im providenzial-Register N. 23 der Landes-Regierung  
für die neuen zwanzig Neudorf gab an im providenzial-Register N. 23 der Landes-Regierung  
gab an im providenzial-Register N. 23 der Landes-Regierung  
gab an im providenzial-Register N. 23 der Landes-Regierung  
gab an im providenzial-Register N. 23 der Landes-Regierung  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Lorenz Troker und Maria Sibilla  
Ruth hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Martin Troker  
zwanzig fünf Jahre alt, Standes Lispeldorf, zu Murden  
wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des Johann Lorenz Troker  
zwanzig fünf Jahre alt, Standes Schnefahn  
zu Murden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten, des  
Stephan Ehler, zwanzig fünf Jahre alt, Standes Schnefahn  
zu Murden wohnhaft, welcher ein Zeuge der neuen Ehegatten,  
und des Heinrich Merker, zwanzig fünf Jahre alt,  
Standes Schnefahn, zu Murden wohnhaft, welcher ein Zeuge  
der neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Johann Lorenz Troker  
Heinrich Merker  
Martin Troker  
Johann Lorenz Troker  
Heinrich Merker  
Martin Troker

N.º 9

Heiraths-Urkunde.

Gemeinde *Murden* Kreis *Glücksburg* Regierungs-Departement von *Düsseldorf*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *fielben*, den *zwanzig* *September* erschienen vor mir *Wilhelm Carl* Bürgermeister von *Murden* als Beamten des Personen-Standes, der *Johann Jacob Bänder* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Murden*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Lehrer* wohnhaft zu *Murden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Sohn des *Johann Bänder*, und der *Anna Elisabeth Ding*, wohnhaft zu *Murden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Und die Jungfrau *Maria Magdalena Beyer* *fünf* *und zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Murden* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Lehrerin*, wohnhaft zu *Murden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Heinrich Beyer*, und der *Sonnenburg* wohnhaft zu *Murden* Regierungs-Departement *Düsseldorf*

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Murden* statt gehabt haben, nemlich die erste am *zwanzigsten* *September*, und die andere am *einundzwanzigsten* *September*, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der ehelichenden Personen *und* *ihre* *Einwilligung*

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Johann Jacob Bänder* und *Maria Magdalena Beyer* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Heinrich Beyer* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Murden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt., des *Wilhelm Carl* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Murden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt., des *Heinrich Beyer* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer* zu *Murden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt., und des *Heinrich Beyer* *zwanzig* Jahre alt, Standes *Lehrer*, zu *Murden* wohnhaft, welcher ein *Lehrer* de *neuen* Ehegatt. zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Heinrich Beyer* *Heinrich Beyer*  
*Wilhelm Carl* *Heinrich Beyer*  
*Heinrich Beyer* *Heinrich Beyer*  
*Heinrich Beyer* *Heinrich Beyer*  
*Heinrich Beyer* *Heinrich Beyer*

Gemeinde Nürten Kreis Stadbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Jahren, den zweiten October  
erschieden vor mir Wilhelm Blannschmidt Bürgermeister von Nürten  
als Beamten des Personen-Standes, der Franz Theodor Heinrich Brauweiler  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Körben, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Landmann wohnhaft zu Nürten  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Carad Brauweiler  
und der Gertrud Zueres, wohnhaft zu  
Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf

Und die Jungfrau Anna Catharina Schlung  
zwanzig Jahre alt, geboren zu Nürten Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Landmann, wohnhaft zu Nürten Regierungs-Departement  
Düsseldorf Tochter des Heinrich Schlung und der  
Catharina Maria Catharina Schinkels wohnhaft zu Nürten  
Regierungs-Departement Düsseldorf

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Nürten Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweiten  
Septemb und die andere am zweiten October

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Gebirgs-Urkunden der ehelichenden Personen Carad Brauweiler  
Gertrud Zueres Heinrich Schlung Catharina Maria Catharina Schinkels  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Franz Theodor Heinrich Brauweiler und Anna  
Catharina Schlung hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Heinrich Brauweiler  
zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürten  
wohnhaft, welcher ein Bruder des Carad Brauweiler

zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürten  
wohnhaft, welcher ein Bruder des Carad Brauweiler

zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürten  
wohnhaft, welcher ein Bruder des Carad Brauweiler

zwanzig Jahre alt, Standes Landmann zu Nürten  
wohnhaft, welcher ein Bruder des Carad Brauweiler

und des Heinrich Kuppel zwanzig Jahre alt,  
Standes Landmann zu Nürten wohnhaft, welcher ein Bruder  
des Carad Brauweiler zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Franz Theodor Heinrich Brauweiler  
Anna Catharina Schlung

Peter Brauweiler Josua pl Zorn  
Heinrich Kuppel

Heinrich Kuppel

Heiraths-Urkunde.

610

Gemeinde Merden Kreis Stadbach Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig sieben, den zweiten Oktober  
erschieden vor mir Wilhelm Pannoch Bürgermeister von Merden  
als Beamten des Personen-Standes, der Joseph Hubert Bogard  
Joseph Hubert Bogard  
Sohn des Joseph Hubert Bogard  
und der Christina van Riel  
Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Merden

Und die Jungfrau Anna Christina Brackmann,  
Sohn Anna Christina Brackmann,  
Standes Mädchen, wohnhaft zu Merden  
Düsseldorf, Tochter des Matthias Brackmann,  
Regierungs-Departement Düsseldorf, wohnhaft zu Merden

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Merden statt gehabt haben, nemlich die erste am 1. September  
und die andere am 7. Oktober

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Joseph Hubert Bogard  
Anna Christina Brackmann  
so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Joseph Hubert Bogard und Anna Christina Brackmann  
hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Michael Beckers  
Sohn Michael Beckers  
wohnhaft, welcher ein Manufaktur des neuen Ehegatten, des Theodor Beckers  
Michael Beckers  
wohnhaft, welcher ein Manufaktur des neuen Ehegatten, des  
Matthias Beckers,  
und des Joseph Brackmann,  
Standes Manufaktur, zu Merden wohnhaft, welcher ein Manufaktur  
des neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Joseph Hubert Bogard  
Anna Christina Brackmann  
Michael Beckers  
Matthias Beckers  
Joseph Brackmann

Hier ist die Urkunde...  
Michael Beckers  
Matthias Beckers  
Joseph Brackmann

Joseph Hubert Bogard  
Anna Christina Brackmann  
Michael Beckers  
Matthias Beckers  
Joseph Brackmann

Gemeinde Neudorf Kreis Glabuch Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzig Jahren, den zweyten des Monats Septem-  
erschieden vor mir Friedrich Wilhelm Buanerschmid Bürgermeister von Neudorf.  
als Beamten des Personen-Standes, der Henrich Cilatus, zwan-  
zigh Jahre alt, geboren zu Walden, Regierungs-  
Departement Düsseldorf, Standes Helfers wohnhaft zu Neudorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des  
und der Katharina Cilatus, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Lebilla Margaretha Ramo, fünf-  
zigh Jahre alt, geboren zu Neudorf Regierungs-Departement Düsseldorf  
Standes Wirt, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement  
Düsseldorf, Tochter des Cornelius Ramo,  
Maria Lebilla Schiffer wohnhaft zu Neudorf  
Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Statt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
Septemder, und die andere am vierten Septemder,  
daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen hierbey  
die Zeit der Geburt ist bey dem Civilstande eingetragen. Diesem  
ist kein Widerspruch erhoben worden. Der Civilstand  
zu Walden, im Kreis Glabuch, das Königl. Land Düsseldorf  
hierbey willkührlich 1800 das ist zwanzigste Jahr  
geordnet.

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Henrich Cilatus und Lebilla Margaretha  
Ramo hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Michel  
fünfzig Jahre alt, Standes Zimmermann, zu Neudorf  
wohnhaft, welcher ein Neuffer des neuen Ehegattens, des Johann Kappert  
fünfzig Jahre alt, Standes Müller  
zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Neuffer des neuen Ehegattens, des  
Henrich Meisters sechzig Jahre alt, Standes Fleischer  
zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Neuffer des neuen Ehegattens,  
und des Hans Kappert, sechzig Jahre alt,  
Standes Polier, zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Neuffer  
des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Lebilla und Henrich hierbey ich  
Lebilla Henrich hierbey ich  
Johann Michel Johann Kappert Henrich Meisters  
Johann Kappert Henrich Meisters Johann Michel  
Johann Kappert Henrich Meisters Johann Michel  
Henrich Meisters Johann Michel Johann Kappert  
Henrich Meisters Johann Michel Johann Kappert  
Henrich Meisters Johann Michel Johann Kappert  
Henrich Meisters Johann Michel Johann Kappert



Gemeinde Neudorf Kreis Glückhuch Regierungs-Departement von Dessau

Im Jahr tausend achthundert zwanzig, den zweyten October  
erschieden vor mir Johann Michael Hüsgel Bürgermeister von Neudorf  
als Beamten des Personen-Standes, der Johann Michael Hüsgel  
zwey Jahre alt, geboren zu Willingen, Regierungs-  
Departement Dessau, Standes Wohlfahrt wohnhaft zu Neudorf  
Regierungs-Departement Dessau, Sohn des Michael Hüsgel  
Anna Christina Bracker, wohnhaft zu  
Regierungs-Departement

Und die Jungfrau Marie Cäcilie Cörstges, zwey  
Jahre alt, geboren zu Dahlitz Regierungs-Departement Dessau  
Standes Wohlfahrt, wohnhaft zu Neudorf Regierungs-Departement  
Dessau, Tochter des Conrad Cörstges, zwey  
Anna Maria Bracker, wohnhaft zu St. Laurent  
Regierungs-Departement Dessau

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath geschlich abzuschließen; und in  
Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre  
des Gemeinde-Hauses zu Neudorf Stadt gehabt haben, nemlich die erste am zweyten  
zweyten, und die andere am zweyten September.

daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir  
kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu  
willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde an-  
gefügte Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen Anna Maria Bracker  
Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker  
Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker  
Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker  
Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker Anna Maria Bracker

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut  
vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander  
eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen  
des Gesetzes, daß Johann Michael Hüsgel und Marie Cäcilie Cörstges  
Marie Cäcilie Cörstges hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Winnert Wöfer  
zwey Jahre alt, Standes Wohlfahrt, zu Neudorf  
wohnhaft, welcher ein Wohlfahrt de neuen Ehegatten, des Johann Michael Hüsgel  
Anna Maria Bracker zwey Jahre alt, Standes Wohlfahrt  
zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Wohlfahrt de neuen Ehegatten, des  
Conrad Cörstges, zwey Jahre alt, Standes Wohlfahrt  
zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Wohlfahrt de neuen Ehegatten,  
und des Ludwig Köhler, zwey Jahre alt,  
Standes Wohlfahrt, zu Neudorf wohnhaft, welcher ein Wohlfahrt  
de neuen Ehegatten zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute,  
diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Winnert Wöfer Johann Michael Hüsgel Marie Cäcilie Cörstges  
Anna Maria Bracker Conrad Cörstges Ludwig Köhler

*Handwritten notes and signatures on the right margin, including names like 'Winnert Wöfer' and 'Anna Maria Bracker'.*



8 (C)

Gemeinde Nurten Kreis Glücksburg Regierungs-Departement von Düsseldorf

Im Jahr tausend achthundert zwanzigsten, den achtten November erschienen vor mir Friedrich Wilhelm Gammert Bürgermeister von Nurten als Beamten des Personen-Standes, der Ludwig Beck

zwanzig Jahre alt, geboren zu Muckhausen, Regierungs-Departement Düsseldorf, Standes zweiter wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf, Sohn des Wilhelm Beck und der Anna Maria Joch, wohnhaft zu Muckhausen Regierungs-Departement Düsseldorf;

Und die Jungfrau Maria Catharina Huppertz zwanzig Jahre alt, geboren zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf Standes ersten wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf, Tochter des Hubert Huppertz und der Maria Christiana Bachmann wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf und Josephine zweiten Standes wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf und Christine zweiten Standes wohnhaft zu Nurten Regierungs-Departement Düsseldorf.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu Nurten Stadt gehabt haben, nemlich die erste am vierten und die andere am sechsten November dieses Jahres, daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden der eheschließenden Personen nicht überprüft habe, so wie die Heirath den gesetzlichen Formen gemäß ist geschlossen und so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

so wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß Ludwig Beck und Maria Catharina Huppertz hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Über die gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des Johann Friedrich Huppertz zwanzig Jahre alt, Standes ersten, zu Nurten wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegattens, des Joseph Joch zwanzig Jahre alt, Standes ersten zu Nurten wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegattens, des Jacob Klären zwei Jahre alt, Standes ersten zu Nurten wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegattens, und des Johann Brimmels fünf und zwanzig Jahre alt, Standes ersten, zu Nurten wohnhaft, welcher ein Verwandter des neuen Ehegattens zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

Ludwig Beck Maria Catharina Huppertz  
Joseph Joch Jacob Klären  
John Brimmels  
Verwandter

Gemeinde *Wanzen* Kreis *Ulm* Regierungs-Departement von *Ulm*

Im Jahr tausend achthundert *zwanzig* *sechzehn*, den *zwanzig* *ersten* *Marz* erschienen vor mir *Wolfgang Kappelmann* Bürgermeister von *Wetzlar* als Beamten des Personen-Standes, der *Martin Buschen*, *zwei* *und* *dreißig*

*zwei* Jahre alt, geboren zu *Heudersbach*, Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Standes *Landmann* wohnhaft zu *Heudersbach* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Sohn des *Andreas Buschen*, und der *Martha Kappelmann*, wohnhaft zu *Heudersbach* Regierungs-Departement *Düsseldorf*;

Und die Jungfrau *Martha Gertrud Wilms* *zwanzig* Jahre alt, geboren zu *Murten* Regierungs-Departement *Düsseldorf* Standes *Landmann*, wohnhaft zu *Murten* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, Tochter des *Johann Peter Wilms*, wohnhaft zu *Murten* Regierungs-Departement *Düsseldorf*, und der *Martha Margaretha Löffelmann* wohnhaft zu *Murten* Regierungs-Departement *Düsseldorf*.

Dieselbe haben mich aufgefordert die zwischen ihnen verabredete Heirath gesetzlich abzuschließen; und in Erwägung, daß die vorgeschriebenen öffentlichen Ankündigungen dieser Heirath wirklich vor der Hauptthüre des Gemeinde-Hauses zu *Wetzlar* *am* *zweiten* *und* *dritten* *Marz* *zwanzig* *sechzehn*, und die andere *am* *vierten* *Marz* *zwanzig* *sechzehn* daß ferner die Urkunden dieser Ankündigungen gebührend öffentlich angeschlagen gewesen, und endlich daß mir kein Widerspruch gegen diese Verheirathung eingereicht worden ist; habe ich, um besagter Aufforderung zu willfahren, und nachdem ich die zu gegenwärtiger Handlung beigebrachten und gegenwärtiger Urkunde angefügten Beläge, namentlich: die Geburts-Urkunden des *ehelichen* *Personen* *Martha Gertrud Wilms* *und* *Martin Buschen* *so* wie auch das sechste Kapitel des vom Ehestande handelnden Titels des bürgerlichen Gesetzbuchs laut vorgelesen hatte, hierauf den vorbenannten Bräutigam und die vorbenannte Braut gefragt: ob sie einander eheligen wollten?

Da nun jeder von beiden insbesondere diese Frage bejahend beantwortet hat: so erkläre ich im Namen des Gesetzes, daß *Martin Buschen* *und* *Martha Gertrud Wilms* hiedurch miteinander gesetzlich verheirathet sind.

Worüber ich gegenwärtige Urkunde errichtet habe in Gegenwart des *Hermann Eisinger* *zwanzig* *sechzehn* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, des *Adolf Kändler* *zwei* *und* *dreißig* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, des *Martin Wilms*, *zwei* *und* *zwei* Jahre alt, Standes *Landmann* zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin, und des *Leopold Kähler*, *zwei* *und* *dreißig* Jahre alt, Standes *Landmann*, zu *Murten* wohnhaft, welcher ein *Zeuge* der neuen Ehegattin zu seyn erklärten; und haben die besagten Zeugen, so wie die neuen Eheleute, diese Urkunde, nachdem dieselbe ihnen vorgelesen worden, mit mir unterschrieben.

*Johann Hermann Eisinger* *Leopold Kähler*

*Hermann Eisinger*

*Die Urkunde ist an demselben Tage im Gemeindehause zu Wetzlar öffentlich angeschlagen worden. Am 2ten März 1827. Der Bürgermeister Wolfgang Kappelmann.*

Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.	Nro.	Namen und Vornamen der Verheiratheten.	Datum der Urkunden.
15	Beck Ludw. mit M <sup>o</sup> . Cath. Kupperz	28. Nov <sup>r</sup>	8	Ticken Lorz. mit M <sup>o</sup> . Seb. Raltz	17. Sept.
11	Bogart. Jos. H <sup>o</sup> . mit A. Stina Brockmans	11. Octbr.	3	Lumetz Joh. mit Johanna Lohausen	19. febr.
10	Brauweilerz H <sup>o</sup> . mit A. Cath. Schlungz	9. Octbr.	7	Merles Joh. H <sup>o</sup> . mit Cath. Gerl Stamm	1. Juni
1	Busch Joh. Jacob mit M <sup>o</sup> . Cath. Kempkes	2. febr.	6	Nuenboren Joh. W <sup>o</sup> . mit A. Sophia Brockmans	16. mai
16	Buschen Martin mit M <sup>o</sup> . Gerl. Wilms	28. Nov <sup>r</sup>	4	Pasch Joh. Woller. mit A. Cath. Rams	27. April
9	Hansen J. Jac <sup>o</sup> . mit M <sup>o</sup> . Magd. Reclor	26. Sept.	12	Silates Honr. mit Cath. Marg Rams	13. Octb
13	Husges Joh. Math mit M <sup>o</sup> . Carilia Verstges		2	Quinkeln Lorz mit Gerl Dorres	2. febr.
5	Hütter Ludw. mit M <sup>o</sup> . Magd. Gerhard	27. April	15	Siblinken J. Math mit M <sup>o</sup> . Cath. Wahlen	14. Nov <sup>r</sup>